

# ZH\_OBERGERICHT PE170003 vom 27. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PE170003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE170003)

FR: ZH\_OBERGERICHT PE170003 du 27 novembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PE170003 del 27 novembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 29. Mai 2017 ging beim Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) eine Klage gemäss Art. 85a SchKG ein mit dem Begehren auf Feststellung, dass die Schuld gemäss Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Uster (Zahlungsbefehl vom 5. August 2013; vgl. Vi-Urk. 14/2) über Fr. 400'000.-- (vgl. Vi-Urk. 8) nicht bestehe (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 14. Juni 2017 setzte die Vorinstanz der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 18'750.-- und zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils an (Vi-Urk. 3). Am 15. August 2017 stellte die Klägerin (u.a.) ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Vi-Urk. 6). Nach Einholung einer Stellungnahme der Beklagten hierzu (Urk. 9 und 13) wies die Vorinstanz mit Verfügung vom 17. Oktober 2017 das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte ihr erneut Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 18'750.-- an (Vi-Urk. 19 = Urk. 2). b) Hiergegen hat die Klägerin mit Eingabe vom 23. Oktober 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 1): "1. Die Verfügung des Bezirksgerichts Uster vom 17.10.2017 sei aufzuheben und beantragte unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen.

### E. 2

Für die Verfügung des Bezirksgerichts Uster vom 17.10.2017 sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.

### E. 3

Die laufenden Betreibungsverfahren seien vorläufig einzustellen und die geplante Versteigerung der Liegenschaft ...strasse ... in B.\_\_\_\_\_ vom 12.12.2017 abzusetzen.

### E. 4

Da über die (ersuchte) aufschiebende Wirkung nicht vorgängig entschieden wurde, ist der Klägerin eine neue Frist zur Leistung des Vorschusses für die Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens anzusetzen. Dabei sind die Bedingungen gemäss der vorinstanzlichen Verfügung vom 17. Oktober 2017 massgebend.

### E. 5

a) Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 1'000.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 6 - c) Die Klägerin hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 1 S. 1 und S. 8). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.